

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Bekanntgabe der Regierungs-Verordnung betreffend die Religionsfondssteuer. II. Diözesan-Nachrichten.

I.

Den Hochw. Pfründenvorstellungen und Corporationen werden die nachstehenden, die Religionsfondssteuer betreffenden Verordnungen mitgetheilt:

A. Statthaltereierlass vom 27. September l. J. B. 3083/praes., betreffend die Vorlage von Erträgniß-Fassionen.

„Mit dem hohen Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 21. August 1881 Z. 11014 wurde unter Hinweisung auf die gleichzeitig im Reichsgesetzblatte und im Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Verordnungsblatte verlaubliche Verordnung Z. 11014 die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 51 über die Religionsfondsbeiträge im Decennium 1881—1890 angeordnet.

Auf Grund dessen wird das Ersuchen gestellt, unverweilt die Verfügung zu treffen, daß von jenen Pfründen und Corporationen, welchen nicht der Befreiungsgrund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu statten kömmt, bis längstens Ende October 1881 vollständige, nach Maßgabe der dießbezüglich erlassenen Verordnung verfaßte und gehörig documentirte Erträgnißfassionen anher in Vorlage gebracht werden.“

Hiernach sind also von sämtlichen Pfründen und Corporationen (männlichen und weiblichen Klöstern) neue Fassionen zu verfassen; ausgenommen hievon sind nach § 7 cit. Ges. (R. G. Bl. 1874 VI. 25.) nur jene, welche zur Ergänzung ihrer Congrua einen Bezug aus einem öffentlichen Fonde haben.

Diese Fassionen sind zunächst an das Ordinariat einzusenden.

B. Statthaltereierlass vom 29. September l. J. B. 3084/praes., betreffend die bei der Bemessung der Religionsfondssteuer freizulassenden Competenzen.

„Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 27. September d. J. Z. 3083/praes. (s. hier oben sub A.) wird dem hochwürdigem f. h. Ordinariat bekannt gegeben, daß der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 21. August d. J. Z. 13038 die Bestimmungen des unterm 12. April 1875 Z. 912/pr. mitgetheilten Ministerial-Erlasses vom 4. April 1875 Z. 4975 in Betreff der Competenzen der dem Religionsfondsbeiträge unterliegenden kirchlichen Pfründen und Corporationen, und soweit dieselben durch nachträgliche Erlässe abgeändert wurden, diese letzteren bis auf Weiteres auch für die Bemessung der Religionsfondsbeiträge im Decennium 1881—1890 als maßgebend erklärt hat.

Die in dieser Mittheilung berufenen Erlässe finden sich im R. G. Bl. 1875 II. Nr. 935.

C. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881. (R. G. Bl. Nr. 112) zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890.

§ 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes für das vierte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Äquivalentes, so ist die diesbezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtig stellt.

Die von der Finanzverwaltung entgeltlich als Basis der Gebühren-Äquivalentes-Bemessung festgestellte Werthung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden. Siedurch ist jedoch selbstverständlich die Berichtigung von Rechnungsfehlern, welche bei der Bemessung des Gebühren-Äquivalentes unterlaufen sind, nicht ausgeschlossen.

§ 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der letzteren zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 102) sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Bemerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Werthungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

§ 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnismäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Gibt die Fassion zum Zwecke der Bemessung des Gebühren-Äquivalentes über die Höhe dieser Antheile dritter Personen keinen Aufschluß, so sind die beitragspflichtigen Pfründner und Communitäten verpflichtet, binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist besondere Ausweise vorzulegen, in welchem das Stiftungsvermögen zu specificiren und der Genußantheil jedes an der Stiftung Betheiligten anzusetzen ist.

Von der auf diese Art (Abs. 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

- a) die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind,
- b) jene den Vermögensstand belastenden Passiven, welche als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Äquivalentes etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf das Decennium 1881—1890 entfallenden Religionsfondsbeitrag, wovon der zehnte Theil als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Wurden die in diesem und im § 2 vorgeschriebenen Ausweise von der beitragspflichtigen Partei bereits zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende 1880 erstattet und hat sich diesfalls seither keine Aenderung ergeben, so kann sich lediglich auf diese Ausweise bezogen werden.

§ 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen (Competenz) ungeschmälert lasse oder wird eine solche Schmälierung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1881 anzugeben hat. Dasselbe ist im Falle einer von Amtswegen eingeleiteten Ermittlung innerhalb der von der Bemessungsbehörde

zu bestimmenden Frist, bei einem von der beteiligten Partei gestellten Ansuchen aber in der Regel binnen sechs Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages vorzulegen, widrigenfalls der Anspruch auf Befreiung, respective Herabminderung des Beitrages verloren geht. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind die Einkommnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Convents) zu unterfertigen.

§ 5. In die in § 4 bezeichneten Einkommnisse ist nicht nur das Erträgniß von dem vorhandenen Vermögenstämme, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbefondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Faturung bilden:

- a) der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten,
- b) der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft oder zur Unterbringung der nothwendigen Bediensteten des beitragspflichtigen Subjectes verwendet werden, dafern diese Voraussetzungen ordnungsmäßig, insbesondere auch durch ein von der Gemeindevorstellung ausgestellt und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß erwiesen sind.
- c) pfarrliche Schreibgebühren,
- d) Fahrkosten=Entschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes,
- e) Bezüge für nicht gestiftete Messen,
- f) das Erträgniß des landwirthschaftlichen Fundus instructus.

§ 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einkommnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen nach jenen des innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen nächstgelegenen Markortes und soferne in diesem Umkreise kein Markort liegt, nach dem vom Gemeindevorsteher des Domicils verfaßten, von der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Werthanschlägen einzustellen.

Bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der sechsjährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§ 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebühren=Nequivalentes angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen, wobei jedoch die Grundflächen von Gebäuden außer Anschlag zu bleiben haben.

Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) endgiltig festgestellt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einkommnisse über das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fließende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastralansätzen eingestellt werden können.

Die Frist zur Einbringung dieser Nachtragsbekenntnisse wird in einer späteren Verordnung festgesetzt werden.

§ 8. Das Reineinkommen von Gebäuden ist in der Regel (§ 5, Absatz 3), insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit fünf Percent des bei der Bemessung des Gebühren=Nequivalentes angenommenen Capitalwerthes anzusetzen.

§ 9. Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, des Gebühren=Nequivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (N. G. Bl. Nr. 34) ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im § 7 erwähnten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den nach Verhältniß derselben bemessenen Landes- und Bezirksumlagen zum Zwecke der Berichtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.

2. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§ 3) [z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern, wenn und in dem Maße als für die letzteren nicht eine eigene Dotation besteht, deren Betrag nach den in dieser Verordnung normirten Grundsätzen auszumitteln ist].

3. Affecuranzauslagen.

4. Bei Erzbischöfen und Bischöfen die Auslagen aus Anlaß der canonischen Visitation, bei Pfändern, welche Decanats- (Bezirks-Vicariats-) Geschäfte besorgen, die hiefür im Berordnungswege festzustellenden Pauschalbeträge.

5. Die nothwendigen Auslagen für Erhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien.

6. Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten beruhen und dafern es sich um Leistungen dieser Art handelt, welche nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 51) übernommen worden sind, die Zustimmung zu ihrer Verabreichung von der Landesbehörde besonders erteilt worden ist.

7. Bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

8. Die nothwendigen Auslagen für die Erhaltung bestehender und die Herstellung neuer Gebäude nach Maßgabe des folgenden Paragraphes.

§ 10. Die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (sogenannte sarta tecta § 9) ist nur insoweit statthaft, als dies bisher der Fall war.

Bei nicht zu den Pfarrpfänden zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger (sarta tecta) Auslagen nur dann und zwar nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, von welchen in Gemäßheit des § 5 dieser Verordnung ein Ertrag nicht fatirt wurde.

Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden.

Derartige Bauführungen sind — bei Verlust des Anspruches auf Herabminderung oder Abschreibung des Religionsfondsbeitrages im betreffenden Jahre — vor ihrer Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Behörde, in deren Sprengel das Bauobjekt liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderwärtiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist. Derlei Fälle sind innerhalb der im § 27 dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist der Bemessungsbehörde lediglich anzuzeigen.

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint.

Ist dieselbe durch Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schultragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

Zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes ist, insoferne es sich um bestehende Gebäude handelt, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Landesbehörde der Nachweis zu liefern, in welchem Maße der bei der Bemessung dieser Steuer gutgelassene Pauschalbeitrag für Gebäudeerhaltung thatsächlich in Anspruch genommen wurde.

§ 11. Auslagen aus dem Titel des Kirchen- und Pfründenpatronats oder der Incorporation sind, insofern sie nur laufende Bedürfnisse betreffen, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber nach Analogie der vorstehenden Anordnungen über Bauführungen (§ 10) zu behandeln.

Ebenso sind Gemeindevumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des § 27 dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 12. Die Inhaber solcher kirchlicher Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium oder falls dasselbe durch das Stiftererträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe und zwar auch dann zu verrechnen, wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.

§ 13. Bei Naturcollecten ist die Aufrechnung von 10 Percent aus dem Titel der Minderwerthigkeit von derlei Abgaben und außerdem bei allen Naturaleinkünften ein Abzug von 10 Percent an Einbringungskosten gestattet.

§ 14. In allen Punkten, über welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes ermittelt worden ist.

§ 15. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im § 18 erwähnten Auslagen — wenigstens vier Percent vom Werthe des unbeweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§ 16. Die Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen.

Beschwerden gegen die Richtigstellung, deren Ergebnis der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Aenderung, sowie jeder Ergänzung desselben bekannt zu geben ist, sind in dem im § 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen sind Einwendungen gegen Feststellung des Reineinkommens, welche schon vorher hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr zu berücksichtigen.

Hievon tritt eine Ausnahme nur in den in den §§ 7 und 9 vorgesehenen Fällen der Erstattung von Nachtragsbekenntnissen ein, indem das Resultat der Ueberprüfung dieser Nachtragsbekenntnisse auch auf die bereits abgelaufenen Jahre des Bemessungsdecenniums zurückzubeziehen und hiernach eventuell auch der bereits bemessene Religionsfondsbeitrag richtig zu stellen ist.

Läßt sich bei der Prüfung des Einkommensbekenntnisses ein obwaltendes Bedenken nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassungslagers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassungslager. Ergibt sich, daß ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, so ist die im zweiten Absätze des §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§ 17. Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

§ 18. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§ 4—16), daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander absteht, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Betrages ganz zu unterbleiben.

§ 19. Bei der im § 18 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

- a) bei regulären Communitäten, deren standesmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird,
- b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§ 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§ 20. Die Beiträge, welche aus den im § 19 bezeichneten Titeln über die Kompetenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Bekenntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personal, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsfische getragen werden müßte.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Lokalitäten und Regie.

Der Aufwand für Lokalitäten ist jedoch hier, wie in jedem andern nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Lokalitäten handelt, durch deren Vermietung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfriündner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabepost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Kompetenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist als die Kompetenz des die Lehrstelle versehenen Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Kompetenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.)

§ 21. Ist mit einer der im § 19 lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden z. B. Stolgebühren, Schulgeld), so muß dieselbe von dem nach § 19 und 20 anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach § 20 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§ 22. Abgesehen von dem in den §§ 19 und 20 Bestimmten, gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§ 23. Die im Falle des § 19 lit. b) erforderliche Erklärung, daß der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzustehen. Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§ 24. Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im § 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden (§ 16).

Ergibt sich aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntniß der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrirenden Partei zunächst diese Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

§ 25. In Hinsicht der Gebahrung, insbesondere der Buchführung, Einzahlungsmodalitäten bleiben die Bestimmungen der §§ 23—32 der Verordnung vom 25 März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39.) mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

Den Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt sich befindet, kann gestattet werden, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitz zuständigen Steueramte zu leisten.

Dieselben sind aufzufordern, binnen einer von der Landesstelle anzuberaumenden kurzen Frist zu erklären, ob sie den Religionsfondsbeitrag bei der Landeshauptcassa oder bei dem zuständigen Steueramte einzahlen wollen.

Im letzteren Falle sind die Vorschreibungsdaten dem betreffenden Steueramte bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, welche den Beitrag bei diesem Amte zu entrichten wünschen, bekanntzugeben.

Die Steuerämter haben ein Liquidationsbuch zu führen, und die eingezahlten Beiträge in das Religionsfonds-Subjournal einzutragen, welches monatlich an das Rechnungs-Departement der politischen Landesbehörde eingefendet wird.

Die Rechnungs-Departements der Landesbehörde haben wie bisher die Evidenz über die Religionsfondsbeiträge vom ganzen Lande, daher auch rücksichtlich der durch die Steuerämter percipirten Beiträge zu führen, sohin in Bezug auf die Verfassung des Rückstandsausweises und die Einleitung der Execution nach den Bestimmungen des § 31 der Verordnung vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39.) vorzugehen.

Bis zur erfolgten neuen Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890 ist derselbe unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in dem bisherigen Ausmaße provisorisch fortzuentrichten (§ 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§ 26. Von allen Veränderungen ist dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach § 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen sechs Wochen vom Eintritte der Veränderung die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntniß des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§ 27. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach § 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten § 12 in Anspruch genommenen Nachlässen.

In beiden Fällen muß jedoch die Anzeige bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen drei Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden.

II.

Diözesan-Nachrichten.

Der Herr Pfarrer von Küttschach, Peter Erjavec, ist zum Administrator des Dekanalbezirkes Sonobiz und der 1. Kaplan zu Sonobiz, Herr Johann Berglez, zum Spiritual- und Temporalien-Provisor dieser Hauptpfarre bestellt worden; der dortige 1. Kaplansposten bleibt unbesetzt.

Gestorben ist der Hochw. Herr Josef Ulaga, Doktor der Theologie, s. b. Konsistorialrath, Hauptpfarrer und Dechant zu Sonobiz, am 4. October. R. I. P.

F. B. Svanter Ordinariat zu Marburg,
am 15. October 1881.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.